

Satzung

der Gemeinde **Neustadt** a. Main über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Gemeinde Neustadt a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

TEIL I

BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

A. Allgemeines

§ 1

Bestattungseinrichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Friedhöfe in den Ortsteilen Neustadt und Erlach,
2. die Leichenhäuser in den Ortsteilen Neustadt und Erlach,
3. die Leichentransportmittel in den Ortsteilen Neustadt und Erlach,

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und die Leichenhäuser sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt der Gemeinde.

B. Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) In den Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Beisetzung in den Friedhöfen besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.
- (3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in den Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf den Friedhöfen der Gemeinde Beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

C. Die Leichenhäuser

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten Feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 – 8 Stunden nach dem Tode (Nachtzeit nicht eingerechnet) in das Leichenhaus verbracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Sterbefälle in den Krankenanstalten mit eigener Leichenhalle.
- (3) Die Leichen auswärts Verstorbener, die im gemeindlichen Friedhof bestattet werden sollen, sind nach Überführung unmittelbar in das Leichenhaus zu verbringen, es sei denn, dass die Überführung zum Friedhof erst zum Zeitpunkt der angesetzten Bestattung erfolgt.

D. Der Leichentransport

§ 7

Leichenbeförderung

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.

- (2) Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug erfolgen.

TEIL II

GRABSTÄTTEN

§ 8

Art der Gräber

- (1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen,
 2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen,
 3. Urnenkammern
 4. Urnenerdgräber
 5. Urnensammelbeisetzungsstellen

- (2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus den Friedhofsplänen.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die Ausmaße der Grabflächen sind im Friedhofsplan festgesetzt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erdbestattungen bis zur Sohle mindestens 1,80 m; die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 2,30 m. Bei Urnengräbern beträgt die Grabtiefe mindestens 1,00 m bis zur Oberkante der Urne.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen.
- (2) Einzel- und Familiengräber sowie Urnenkammern werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird auf 20 Jahre verliehen, das für Urnengräber und -kammern auf 10 Jahre. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt – um jeweils höchstens 20, bei Urnenkammern und -gräbern höchstens um 10 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.

In Familiengräbern können die Erwerber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.

- (5) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

§ 11

Beschränkung von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofes das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.
- (2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechtes die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhepflicht noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§16). Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

§ 12

Unterhaltung des Grabes

- (1) Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.

§ 13

Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1:10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen.
- (2) Jedes Denkmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Grabsteine von Einzelgräbern dürfen in der Höhe von 1,20 m und in der Breite 0,75 m nicht überschreiten. Die Grabsteine von Familiengräbern dürfen in der Höhe 1,20 m und in der Breite von 1,30 m nicht überschreiten.
Inschriften müssen in Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen.

Die Grabflächen der Abteilungen III und IV des Friedhofes Erlach sind mit 0,50 m auf 0,25 m Steinplatten zu umlegen. Zusätzlich können Grabeinfassungen mit einer Breite von 1,40 m und einer Länge von 1,40 m errichtet werden.

- (4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel hat der Hersteller des Grabsteines zu errichten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (6) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.
- (7) Urnensammelbeisetzungsstellen dienen der Beisetzung von Aschen, die auf Wunsch dort erfolgen soll; um deren Bestattung sich niemand kümmert oder deren Ruhefrist bei Entnahme aus einem Grab bzw. einer Urnenkammer noch nicht abgelaufen ist. Weiterhin werden hier Urnen aus den Urnenkammern beigesetzt, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist und ein Wiedererwerb nicht erfolgt. Die Beisetzung erfolgt anonym, eine Umbettung der Urne ist nicht mehr möglich.
- (8) Urnengräber sind einzeln einzufassen, wobei die Außenmaße von 1 m x 1 m einzuhalten sind. Die Höhe eines Grabmals für Urnengräber beträgt maximal 0,80 m (gemessen vom natürlich vorhandenen Erdboden), die Breite maximal 0,40 m. Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

TEIL III

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 14

Bestattung

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde, durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder von einem durch die Gemeinde vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (2) Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Die Gemeinde setzt den Bestattungstermin im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 15

Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre.

Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

§ 16

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
- (2) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

TEIL IV

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 17

Besuchszeiten im Friedhof

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang bekannt gegeben.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis können Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zugelassen werden.

§ 18

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Insbesondere sind auf dem Friedhof verboten:
 1. zu rauchen und zu lärmern,
 2. Fahrzeuge mitzunehmen,
 3. Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten,
 4. das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu veranstalten oder zu verunreinigen,
 5. Gräber und Grünanlagen zu betreten,
 6. Tiere mitzubringen.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

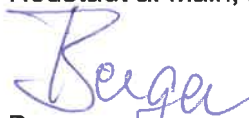
§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 500 € geahndet.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a. Main vom 28.09.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2006, außer Kraft.

Neustadt a. Main, 24.09.2009



Berger
1. Bürgermeisterin
der Gemeinde Neustadt a. Main

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom ^{16.}02.10.2009 (Nr. ~~40~~2009) amtlich bekannt gemacht.

1. Änderung vom 31.10.2013:

Neufassung von § 8 Abs. 1 (Ergänzung – Urnenerdgräber)

Anfügung von Abs. 8 an § 13 Abs. 7 (Regelung über Einfassungen der Urnengräber und Höhe der Grabmale für Urnenerdgräber sowie Grababdeckungen)

Inkrafttreten: 09.11.2013

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a.Main vom 08.11.2013 (Nr. 45/2013) amtlich bekanntgemacht.